



Pressemitteilung der Gemeinde
Cleebonn vom 12.02.2021

Bürgerbegehren der Bürgerinitiative „Pro Cleebonn“ ist aus rechtlichen Gründen unzulässig

Das Bürgerbegehren der Bürgerinitiative „Pro Cleebonn“ zum Standort der neuen Kindertagesstätte ist aus mehreren Gründen nicht zulässig. Zu diesem Ergebnis kommen Gemeindeverwaltung, das Landratsamt Heilbronn und die Rechtsanwaltskanzlei iuscomm aus Stuttgart. Der Gemeinderat hatte in dieser Frage keinen Ermessensspielraum und muss sich an das Ergebnis der rechtlichen Prüfungen halten. Das Gremium erklärte deshalb das Bürgerbegehren in der Sitzung am Freitagabend (12. Februar 2021) für unzulässig.

Bürgerbegehren müssen eine Reihe von rechtlichen Vorgaben erfüllen. Diesen Anforderungen wird das Begehren von „Pro Cleebonn“ in einigen Punkten nicht gerecht, obwohl die Zahl der Unterschriften (rund 360) ausreicht.

Nicht korrekte Begründung

Die Begründung auf dem Unterschriftenblatt des Bürgerbegehrens enthält nach Ansicht von Gemeindeverwaltung, Landratsamt und Anwaltskanzlei falsche, unvollständige oder irreführende Aussagen. So werde zum einen in der Begründung ausgeführt, dass an einem neuen Standort „geologisch bedingte Mehraufwendungen sowie die Überschwemmungsgebiet-Problematik umgangen“ werden könnten. Woraus sich dies ergeben soll und um welche „Mehraufwendungen“ in welcher Höhe es sich angeblich handelt, werde nicht weiter erklärt. Der Hinweis, dass eine Machbarkeitsstudie für den Standort bei der Friedrich-Hölderlin-Grundschule gemacht wurde, fehle. So werde suggeriert, dass der Grundschul-Standort bauliche Nachteile und höheren Aufwand bedeute. Dies treffe in dieser Einfachheit der Begründung nicht zu. Falsch sei zudem die in der Fragestellung enthaltene Feststellung, dass die Kita „auf dem Pausenhofgelände an der Grundschule“ errichtet werden solle. Richtig ist, dass sie neben dem Hof auf einer Grünfläche entstehen soll.

Zielrichtung unzulässig

Das Bürgerbegehren richtet sich in seiner Zielsetzung gegen den am 26. Januar 2018 vom Gemeinderat beschlossenen Standort bei der Grundschule. In der Begründung des Bürgerbegehrens fehlt aber der Hinweis, dass der Standort bereits durch einen rechtskräftigen Gemeinderatsbeschluss festgelegt worden ist. Die Informationsbroschüre der BI ist in diesem Zusammenhang ähnlich irreführend, weil dort suggeriert werde, das Bürgerbegehren richte sich gegen einen Gemeinderatsbeschluss vom 16. Oktober 2020. Der Tagesordnungspunkt damals lautete: „Antrag der Fraktion ‚Pro Cleebonn‘ bezüglich Kaufvertragsverhandlungen von südlich des Kindergartens Zeppelinstraße an der Schützenstraße liegenden Grundstücken“. Die Prüfer kommen zu dem Schluss, dass den

Bürgerinnen und Bürgern der Eindruck vermittelt wurde, sie könnten mit dem Begehren auch den Standort der Kita neu bestimmen. Das trifft aber nicht zu. Eine Abstimmung über die von „Pro Cleeborn“ vorliegend formulierte Frage würde an der Rechtswirksamkeit des Standortbeschlusses von 2018 nichts ändern. Im Gegenteil: Das Bürgerbegehren dürfte damit auf ein rechtswidriges Ziel gerichtet sein, was nicht zulässig ist. Ein Bürgerbegehren gegen den damaligen Gemeinderatsbeschluss ist nicht mehr möglich, die zulässige Frist ist seit fast drei Jahren abgelaufen.

Nicht ausreichender Kostendeckungsvorschlag

Bürgerbegehren müssen einen Kostendeckungsvorschlag enthalten. Damit sollen den Bürgerinnen und Bürgern in finanzieller Hinsicht Tragweite und Konsequenzen der vorgeschlagenen Entscheidung vor Augen geführt werden. Die Ausführungen von „Pro Cleeborn“ genügen laut Gemeindeverwaltung, Landratsamt und Anwälten den Anforderungen in mehrerer Hinsicht nicht. Das Bürgerbegehren enthalte lediglich den Hinweis, es entstünden „keine Mehrkosten“ und es fielen „kostentreibende Faktoren weg“. Es fehlen konkrete Beträge, es werde nicht klar, welche Kosten für einen anderen Standort anfallen, es gebe auch keinen Kostenvergleich der Standorte. Auch wenn vergleichbare Kosten entstehen, muss ein Bürgerbegehren einen Deckungsvorschlag machen. Konkrete Vorschläge können nur dann unterbleiben, wenn keine Kosten anfallen oder ein alternativer Standort offensichtlich billiger ist. Dies ist aber nicht der Fall.

Weitere Informationen: www.cleeborn.de